

Statuten Sportgruppe BERN BERN

i.	Name des Verein	2
ii.	Vereinszweck.....	2
iii.	Mittel	2
iv.	Haftung	2
v.	Organisation	2
vi.	Mitgliedschaft.....	3
vii.	Stimmrecht und Mehrheiten	3
viii.	Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss	4
ix.	Vereinsversammlung	4
x.	Rechnungslegung.....	5
xi.	Vorstand	5
xii.	Rechnungsprüfer.....	6
xiii.	Auflösung des Vereins.....	6
xiv.	Statutenänderungen.....	7
xv.	Schlussbestimmungen	7

i. Name des Vereins

Artikel 1

Sportgruppe BERN BERN ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuch:¹

Artikel 2

Sitz des Vereins ist Bern.

ii. Vereinszweck

Artikel 3

Zweck der Sportgruppe BERN BERN ist:

1. den Mitgliedern Infrastruktur und Programm für sportliche und damit zusammenhängende Aktivitäten zur Verfügung stellen;
2. Gelegenheiten für die Pflege der Kameradschaft zu bieten und
3. die Interaktion zwischen Jung und Alt zu fördern.

iii. Mittel

Artikel 4

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) allfälligen ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- c) Gönnerbeiträgen;
- d) Spenden;
- e) dem Vereinsvermögen.

² Die ordentlichen Mitgliederbeiträge belaufen sich für die aktive Mitgliedschaft auf mind. CHF 70.00 und für die passive Mitgliedschaft auf mind. CHF 35.00. Jugendmitglieder bezahlen denselben Beitrag, welcher auch Passivmitglieder zu entrichten haben. Der Verein behält sich vor, die Höhe der Beiträge an der jährlich stattfindenden Hauptversammlung anzupassen.

³ Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen.

iv. Haftung

Artikel 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

v. Organisation

¹ SR 210

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfer

vi. Mitgliedschaft

Artikel 7

¹ Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Jugendmitgliedern
- e) Gönnern

² Der Eintritt von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung zuhanden der Vereinsversammlung. Er kann jederzeit erfolgen.

³ Der Austritt ist unter Beobachtung einer 3 Monatigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres möglich.

⁴ Aktivmitglieder sind diejenigen Mitglieder, welche sich an den sportlichen Aktivitäten beteiligen und die Vereinsinfrastruktur nutzen.

⁵ Jugendmitglieder sind diejenigen aktiven Mitglieder, welche das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Des Weiteren kann der Vorstand aufgrund Einkommens- und Vermögenssituation volljährige Aktivmitglieder bis zum Erreichen des 25. Lebensjahr der Kategorie Jugendmitglieder zuordnen. Dazu ist eine Mehrheitsentscheidung der Vereinsversammlung nötig.

⁶ Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Sportgruppe verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu braucht es einen Mehrheitsbeschluss durch die Vereinsversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages entbunden.

vii. Stimmrecht und Mehrheiten

Artikel 8

¹ Aktive Vereinsmitglieder, Jugendmitglieder und die Ehrenmitglieder haben an der Vereinsversammlung je eine Stimme.

² Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 9

¹ Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.

² Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern in den Statuten für einen Beschluss kein anderes Mehr vorgesehen wird.

³ Die Vereinsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

⁴ Beschlüsse können auch durch schriftliche Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsversammlung gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen sämtlicher stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst.

viii. Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss

Artikel 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Artikel 11

¹ Der Ausschluss aus dem Verein erfordert einen Mehrheitsbeschluss der Vereinsversammlung.

² Als Ausschlussgründe gelten u.a. folgende:

- a) Wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- b) Wenn das Mitglied entgegen den Vereinsgrundsätzen handelt.
- c) Wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins böswillig schädigt.

³ Ein Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen durch einen Mehrheitsbeschluss der Vereinsversammlung erfolgen.

ix. Vereinsversammlung

Artikel 12

¹ Einmal jährlich findet eine Vereinsversammlung statt.

² Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

³ Eine Einberufung erfolgt zudem, wenn dies die Geschäfte oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen.

Artikel 13

¹ Die Vereinsversammlung entscheidet über alle Fragen deren Behandlung nicht ausdrücklich dem Vorstand überwiesen ist

² Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer.

³ Die Vereinsversammlung hat das Recht den Vorstand und die Rechnungsprüfer jederzeit abuberufen.

Artikel 14

¹ Gegenstände, über welche ein Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung beim Vorstand eintreffen.

² Die Einberufung hat in schriftlicher Form spätestens 10 Tage im Voraus mit Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

⁴ Gönner und Passivmitglieder werden an die Hauptversammlung eingeladen, sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

⁵ Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das unterzeichnete Protokoll wird mit dem Jahresprogramm bis spätestens Ende März den Vereinsmitgliedern zugestellt.

⁶ Für die Vereinsversammlung ist eine Präsenzliste zu führen. Sie wird im Protokoll erwähnt.

x. Rechnungslegung

Artikel 15

¹ Der Verein ist gemäss Art. 957 Abs. 2 Ziff 2 OR lediglich dazu verpflichtet, über die Einnahmen, Ausgaben und die Vermögenslage Buch zu führen.

² Die sogenannte Milchbüchlirechnung ist durch die Vereinsversammlung zu genehmigen.

xi. Vorstand

Artikel 16

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Sekretär
- d) Sportchef
- e) Beisitzer

² Das Verhältnis Vorstand – Verein definiert sich nach dem Auftragsrecht.

³ Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung gewählt und die entsprechenden Ämter zugeteilt.

⁴ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

⁵ Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.

⁶ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und hat durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu fördern.

⁷ Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird dessen Nachfolge an der nächsten Vereinsversammlung gewählt. Die Tätigkeiten des ausgeschiedenen Mitglieds werden vorübergehend von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam ausgeführt. Der Vorstand hat das Recht einen Kandidaten vorzuschlagen.

xii. Rechnungsprüfer

Artikel 17

¹ Die Vereinsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatz für die Dauer eines Jahres.

² Die Rechnungsprüfer prüfen die Einnahmen und Ausgaben, sowie die Vermögenslage des Vereins und legen sie der Vereinsversammlung zur Genehmigung vor.

³ Nach drei Amtsperioden scheiden sie aus.

⁴ Nicht wählbar sind Vorstandsmitglieder oder solche Mitglieder, die mit dem Vorstand verwandt, verschwägert oder verheiratet sind resp. in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

xiii. Auflösung des Vereins

Artikel 18

¹ Die Auflösung des Vereins kann jederzeit von der Vereinsversammlung beschlossen werden.

² Der Beschluss muss mit einem Mehr von mindestens vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

³ Eine Vereinsversammlung zur Auflösung des Vereins ist allen Mitgliedern mit eingeschriebener Post mind. 10 Tage im Voraus anzuzeigen.

Artikel 19

¹ Bei der Auflösung des Vereins wird das nach der Liquidation verbleibende Vermögen unter den Mitglieder aufgeteilt.

² Durch Beschluss der Vereinsversammlung kann das nach der Liquidation verbleibende Vermögen für die Gründung eines neuen Vereins verwendet werden. Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern nötig. Erfolgt die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, so ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

xiv. Statutenänderungen

Artikel 20

¹ Anträge für Statutenänderungen müssen dem Vorstand mind. 2 Monate vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich eingereicht werden.

² Für die Änderung der Vereinsstatuten braucht es eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

³ Erfolgt die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, so ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder vorausgesetzt.

xv. Schlussbestimmungen der Änderungen vom 22. Januar 2015

Artikel 21

Diese Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 22. Januar 2015 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 25. Februar 1983.

xvi. Schlussbestimmungen der Änderungen vom 1. Februar 2021

Artikel 22

Die Statutenänderung tritt mit Genehmigung vom 1. Februar 2021 in Kraft.

Bern, im Januar 2021

„Sig.“
Fabian Albertin
Sekretär

„Sig.“
Daniel Reichen
Präsident